

**Neufassung der Satzung
der Stadt Aub über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt
(städtebauliches Erneuerungsgebiet)
vom 11.10.2016**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Stadt Aub folgende Satzung:

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet weist städtebauliche Missstände auf. Dieses Gebiet soll durch die im Bericht des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) dargestellten städtebaulichen Sanierungsziele wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Im gesamten Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB in unterschiedlicher Schwere vor. Viele Gebäude zeigen Mängel, einige befinden sich in schlechtem bis sehr schlechtem Zustand. Die Belastungen durch den Schwerlast- und Durchgangsverkehr sind teilweise hoch und auch der ruhende Verkehr ist teilweise nicht klar geordnet.

Das etwa 24 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet (Erneuerungsgebiet) festgelegt. Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 - Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 - Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Im Bereich des Sanierungsgebietes besteht Ensembleschutz sowie mehrere Baudenkmäler gemäß Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG). Veränderungen innerhalb des Ensembles und an Baudenkmalern bedürfen nach Art. 6 DSchG der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Aub (Art. 11 und 15 DSchG).

§ 4 - Inkraft-Treten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntgabe rechtsverbindlich gemäß § 143 Abs. 1 BauGB.

Gleichzeitig tritt die Sanierungssatzung vom 03.02.2015 außer Kraft.

Aub, 11. Oktober 2016
Stadt Aub

Robert Melber1. Bürgermeister

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit ortsüblicher Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. (§215 Abs. 2 BauGB).

Die einschlägigen Vorschriften können während der Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, Zimmer 14, eingesehen werden. Ansprechpartner im Bauverwaltungsamt der VG Aub ist Herr Dietmar Schmidt, telef. erreichbar unter 09335/9710-23.